

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1929

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Juli 1929.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 128) Richtlinien für die Bestellung von Organisten und Rüstern in den Landgemeinden;
- 129) Landeskirchlicher Ausschuß für Rundfunk in Mecklenburg;
- 130) Rinderzuschläge;
- 131) Kollekte für den Mecklb. Frauenhilfsverein;
- 132) Geschenke;
- 133) Soziallehrgang für Theologen (Einführung);
- 134) bis 139) Schriften.

II. Personalien: 140) bis 143).

I. Bekanntmachungen.

128) G.-Nr. I. 2437.

Richtlinien für die Bestellung von Organisten und Rüstern in den Landgemeinden.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1929, vormittags, die folgenden Richtlinien beschlossen, die hiermit unter Aufnahme derjenigen Abänderungen bekanntgegeben werden, die zwischen einem Ausschuß der Synode und Vertretern der Lehrkirchenbeamten am 19. Juni 1929 auf der Verhandlungsgrundlage der Richtlinien vereinbart und durch Sperrdruck innerhalb des Textes kenntlich gemacht worden sind.

A. Richtlinien für die Bestellung von Organisten in Landgemeinden.

I.

1. Die Bestellung von Lehrern erfolgt durch Vertrag zwischen dem Oberkirchenrat und dem Inhaber der Schulstelle.

2. Dem Organisten steht außer den zufälligen Gehungen die folgende Jahresbesoldung zu, die in vierteljährlichen Teilzahlungen nachträglich aus dem Ablösungsfonds erfolgt:

- a) bei ein- oder mehrmaligem sonntäglichen Gottesdienst 500 *M*, bei mehrmaligem Gottesdienst in verschiedenen Kirchen nach besonderer Vereinbarung,
- b) bei 14tägigem Gottesdienst 300 *M*,

c) bei geringerer Zahl der Gottesdienste nach besonderer Vereinbarung, höchstens aber 200 RM.

Der Oberkirchenrat kann dem Organisten auf seinen Wunsch nach Anhörung des Kirchengemeinderats Naturalien der Rüstlerpfunde überweisen, die ihm auf sein Gehalt nach den im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegebenen Anrechnungssätzen anzurechnen sind.

3. Ein Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung steht dem Organisten auf Grund des Dienstvertrages nicht zu.

4. Das Vertragsverhältnis kann zum 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist beiderseits gekündigt werden; beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (BGB. § 626) jedoch auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

5. Dem Organisten steht ein vierwöchiger Erholungsurlaub zu, der sich über drei aufeinanderfolgende Sonntage erstrecken kann, zu denen keine Festtage gehören dürfen. Er hat nach Benehmen mit dem Pastor den Urlaub, für den ihm die Zeitwahl freisteht, bei dem zuständigen Landesuperintendenten zu beantragen. Er wird sich um geeignete Vertretung bemühen, ohne daß sein Urlaub von der Beschaffung derselben abhängt, und ihm durch die Vertretung Kosten erwachsen.

In besonderen Fällen der Behinderung hat der Organist dem Pastor Anzeige zu erstatten und für Vertretung zu sorgen; die letztgenannte Verpflichtung entfällt in Krankheitsfällen.

B. Dienstobliegenheiten des Organisten.

1. Der Organist hat sein Amt nach den landeskirchlichen Ordnungen zu führen.

2. Er übernimmt das Orgelspiel, auch die Chorleitung, in allen Gottesdiensten und bei denjenigen Amtshandlungen in der Kirche und im Hause, für die sie obrerdanzmäßig feststehen oder besonders gewünscht und vergütet werden. Es bleibt dem Organisten unbenommen, auf besonderen Wunsch der Angehörigen auch den Gesang am Grabe zu leiten. Das Prozessionsingen fällt fort.

Auch liegt ihm die Abhaltung von Lesegottesdiensten ob.

Die Ausgestaltung im einzelnen regelt der Oberkirchenrat durch ein Merkblatt.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pastor und Organisten über die Dienstobliegenheiten ist die Entscheidung des Landesuperintendenten anzurufen, bis zu deren Eintreffen die Wünsche des Pastors zu berücksichtigen sind. Gegen die Entscheidung des Landesuperintendenten steht dem Organisten binnen 14 Tagen eine Beschwerde an den Oberkirchenrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

II.

Bei der Anstellung anderer Personen als Organisten finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Abweichung:

1. Vor der Bestellung und vor der Festsetzung der Besoldung sind der Privatpatron und der Kirchengemeinderat zu hören.

2. Die Höhe der Besoldung ist für den Einzelfall besonders festzusetzen.

Schwerin, den 19. Juni 1929.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

129) G.-Nr. I. 2548.

Landeskirchlicher Ausschuß für Rundfunk in Mecklenburg.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Ausschuß für Volksmission und dem Evangelischen Presseverband Mecklenburg hat sich ein Landeskirchlicher Ausschuß für Rundfunk gebildet, der im folgenden die Richtlinien seiner Arbeit bekannt gibt:

1.

Der Landeskirchliche Ausschuß für Rundfunk in Mecklenburg hat die Aufgabe, in Fühlung mit den mecklenburgischen Kirchenregierungen, dem Ausschuß für Volksmission und dem Evangelischen Presseverband Mecklenburg die evangelisch-kirchlichen Belange im Rundfunk zu vertreten. Dazu gehört die Veranstaltung von Morgenandachten, musikalischen Feiern und Gottesdienstübertragungen, die Aufnahme von Vorträgen evangelischer Art in das Sendungsprogramm, die Verbreitung der evangelischen Rundfunkzeitschrift „Der Rundfunkhörer“ und die Einrichtung von Rundfunkgottesdiensten gemäß den im Kirchlichen Amtsblatt 1929/8, S. 81 f., bekanntgegebenen Grundsätzen.

2.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Schweriner Oberkirchenrats als Vorsitzendem, dem Pastor für Volksmission und dem Pressepastor. Eine Ergänzung durch Zuwahl bleibt vorbehalten.

3.

Die Zusammensetzung des Ausschusses rechtfertigt sich angesichts der weltanschaulichen Werbekraft des Rundfunks aus den Interessen der Heimatkirche, der Volksmission und Apologetik sowie des kirchlichen Öffentlichkeitsdienstes.

4.

Der Landeskirchliche Ausschuß für Rundfunk in Mecklenburg ist der nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für kirchlichen Rundfunk angeschlossen. Ein Mitglied des Ausschusses wird an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig teilnehmen.

5.

Der Pastor für Volksmission übernimmt dasjenige Arbeitsgebiet, das mit dem zusammenfassenden Namen „Sendung“ bezeichnet wird, nämlich die Veranstaltung der Morgenfeiern und Gottesdienste, die Vermittlung der Vorträge und die Vorbereitung von Feierstunden in den Kirchengemeinden.

6.

Dem Pressepastor liegt diejenige Arbeit ob, die unter dem Namen „Werbung“ zusammengefaßt wird, nämlich die Gewinnung von Beziehern und Mit-

arbeitern der Rundfunkzeitschrift „Der Rundfunkhörer“ sowie die Förderung kirchlicher Rundfunkbelange in der Presse.

7.

Die Arbeitskosten des Ausschusses werden durch die Werbeprämien der Zeitschrift und durch Anteile an den Vortragvergütungen aufgebracht. Der Pressenpastor übernimmt die Kassenführung.

8.

Der Ausschuß tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die Niederschriften werden vom Pastor für Volksmission den beiden Kirchenregierungen, dem Ausschuß für Volksmission und dem Evangelischen Preßverband Mecklenburg zur Kenntnisnahme eingereicht. —

Der Ausschuß beabsichtigt, in der ersten Septemberwoche d. J. eine Werbetätigkeit für die evangelische Rundfunkzeitschrift „Der Rundfunkhörer“ durch das gesamte Gebiet der Landeskirchen zu veranstalten. Die Programmwiedergabe dieser Zeitschrift soll vom 8. September 1929 an auf alle Sender Deutschlands ausgedehnt werden. Die Zeitschrift will Sprachrohr der evangelischen Bevölkerung sein. Sie lehnt ab: volksfremde, ultramoderne und amerikanische Programm-Methoden; sie fordert: allgemeinverständliche, aber wertvolle Darbietungen aus deutschem Bildungswillen, die dem christlichen Fühlen und Denken entsprechen. Sie braucht und erbittet daher die tatkräftige Mitarbeit der Kirchengemeinderäte.

Die eigentliche Werbetätigkeit wird erst im Monat August einsetzen. Nähere Mitteilungen darüber werden rechtzeitig ergehen. Schon jetzt aber bittet der Ausschuß die Herren Pastoren dringend, die Angelegenheit mit den Kirchengemeinderäten eingehend zu besprechen und dem Ausschuß bis spätestens zum 1. August 1929, z. H. des Herrn Pastor Propp in Schwerin, Mozartstraße 20, den folgenden Auskunftsdiens zu leisten:

1. Benennung geeigneter Werber (freiwilliger Helfer oder bezahlter Agenten);
2. Benennung der Radiogeschäfte und Installateure des Kirchspiels.

Der Oberkirchenrat bringt Mitteilung und Bitte des Landeskirchlichen Ausschusses für Rundfunk in Mecklenburg hiermit zur Kenntnis und ersucht auch seinerseits die Kirchengemeinderäte, dem Ausschuß alle erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Schwerin, den 28. Juni 1929.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

130) G.-Nr. I. 2568.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert wiederholt daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder, für die Kinderzuschläge oder Erziehungsbeihilfen aus der Landeskirchenkasse gezahlt werden, umgehend hierher mitzuteilen sind, damit Überzahlungen und entsprechende Rückzahlungen vermieden werden.

Schwerin, den 1. Juli 1929.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

131) G.-Nr. I. 2281.

Kollekte für den Meckl. Frauenhilfsverein.

Der Oberkirchenrat macht auf die für den 21. Juli d. J. angelegte Kirchenkollekte für den Meckl. Frauenhilfsverein besonders aufmerksam und teilt nachstehend das zur Empfehlung dieser Kollekte erforderliche Material mit, da für den Mecklenburgischen Frauenhilfsverein bisher in den Kirchen noch nicht kollektiert ist.

Der Frauenhilfsverein ist 1902 gegründet und widmet sich den Werken bewahrender und rettender christlicher Liebe an den sittlich gefährdeten und verlorenen Gliedern des weiblichen Geschlechts. Er unterhält folgende Heime:

1. Haus Elm in Rostock. Das Haus bietet erstmalig gefallenem Mädchen mit ihren Kindern Aufnahme.

2. Frauenheim Werle bei Mistorf. Hier finden Frauen und Mädchen, die im Leben irgendwie Schiffbruch gelitten haben, aber den Wunsch haben, sich zu bessern und ein neues Leben anzufangen, Aufnahme.

3. Unterkunftshaus in Schwerin und

4. Unterkunftshaus in Rostock. Die beiden zuletzt genannten Heime bieten alleinstehenden, in Not geratenen Mädchen Unterkunft, auch solchen Mädchen und Frauen, die auf der Durchreise befindlich, eine Unterkunft in den genannten Städten nicht haben.

Der Frauenhilfsverein ist durch die Schaffung des Unterkunftshauses in Rostock und durch bauliche Änderungen im Hause Werle zurzeit besonders belastet. Da die segensreiche und dringend nötige Arbeit des Mecklenburgischen Frauenhilfsvereins in der Fürsorge für die weibliche Jugend dem ganzen Lande zugute kommt, so ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren, die vorgenannte Kirchenkollekte den Gemeinden zu empfehlen.

Schwerin, den 27. Juni 1929.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

132) G.-Nr. II. 2206.

Geschenk.

Frl. Hedwig Hersen zu Schwerin, Marienstr. 3, hat eine von ihr selbst in Klöppelarbeit hergestellte weißleinenen Altardecke für die Gedächtniskapelle des Schweriner Doms gestiftet.

Schwerin, den 24. Juni 1929.

133) G.-Nr. I. 2563.

Soziallehrgang für Theologen (Einführung)

an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannestift
vom 13. bis 23. August 1929.

Es werden folgende Vorträge gehalten:

Die soziale Aufgabe der Kirche.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Christliche Wirtschaftsethik.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Probleme der Wirtschaftsverfassung — Kapitalismus und Sozialismus.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Sozialpolitik.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Die Unternehmerverbände und ihre Wirtschaftspolitik.

Dr. Loening, Reichsverband der deutschen Industrie.

Die Arbeitnehmerverbände und ihre Wirtschaftspolitik.

Brost, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband.

Das soziale Pfarramt und die amtliche Sozialarbeit der Kirche.

Lic. Sasse, Sozialpfarrer, Berlin.

Aufgabe und Arbeit Innerer Mission in der Gegenwart.

Lic. Dr. Schreiner, Johannestift.

Wirtschaftliche und soziale Umgestaltung des 19. Jahrhunderts. Das Proletariat.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Wirtschaft, Volk und Staat.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Die Arbeitgeberverbände und ihre Sozialpolitik.

Präsident Dr. Brauweiler, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Die Arbeitnehmerverbände und ihre Sozialpolitik.

Arbeitersekretär Meystre, Johannestift.

Das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung für Wirtschaft und Sozialpolitik.

M. Rudeloff, Reichsverband deutscher Konsumvereine.

Die Sozialarbeit der freien evangelischen Organisationen.

Lic. Grunz, Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine.

Schwerin, den 1. Juli 1929.

134) G.-Nr. I. 2492.

Schriften.

Welches Flugblatt wähle ich bei der alkoholfreien Jugenderziehung? Unter diesem Kennwort hat die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung in Sammelbänden fast 100 verschiedene Flugblätter zusammengestellt, die bei der Jugenderziehung und Jugendpflege verwendet werden können, Material für jede Schulart, für alle Richtungen innerhalb der schulentlassenen Jugend, für Elternabende usw. Preisverzeichnis und Angabe der Bezugsorte sind der Sammlung beigegeben. Die Mappe wird abgegeben gegen Voreinsendung der Portokosten von 0,35 RM durch die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung, Berlin W. 9, Königgräber Str. 20.

Die Sammlung „Jugend und Alkohol“ (Verlag: Auf der Wacht, Berlin-Dahlem) wurde um drei neue Schriften bereichert.

Margarete Vater und Maria Gehrt, Berlin: **Die Alkoholfrage in der weiblichen Berufs- und Haushaltungsschule.** (Heft 9) 0,80 M.

Regierungsrat Dr. Becker, Düsseldorf: **Schutz der Schulentlassenen gegen die Alkoholgefahren.** (Heft 10) 0,80 M.

Professor D. Dr. Wilh. Stählin, Münster: **Alte und neue Formen studentischer Geselligkeit.** (Heft 11) 0,80 M.

Die Broschürenreihen des Neuland-Verlages: „Alkohol und Erziehung“ und „Die Alkoholfragen in der Religion“ sind durch weitere Hefte ergänzt worden. Unter anderem:

Gläß, Theo: **Jugendbewegung und Alkoholfrage.** Heft 5 der Schriftenreihe „Alkohol und Erziehung“, Oktav, 35 Seiten. Preis 1,— M. 1928. Neuland-Verlag, G. m. b. H., Berlin W. 8.

Als Heft 8 der gleichen Schriftenreihe erschien:

Otto Grün: **Das goldene Buch,** ein Weg zur alkoholfreien Jugend-erziehung. Preis 1,25 M.

Dr. Max Dettli: **Fröhliche Wege zur Nüchternheit.** Heft 9 der Sammlung. Preis 0,60 M.

In der Sammlung „Die Alkoholfrage in der Religion“ ist als Heft 2 von Band 3 erschienen:

Dr. Friedrich Mahling: **Die Evangelische Weltanschauung und der Alkoholismus.** Preis 0,75 M.

Heft 3 der Sammlung bringt eine Abhandlung von Lic. theol. Dr. phil. Adolf Allwohn, Pfarrer in Walldorf und Privatdozent in Gießen: **Luther und der Alkohol.** 43 Seiten. 1929. Preis 1,75 M.

Schwerin, den 25. Juni 1929.

135) G.-Nr. I. 2192.

Blätter für praktische Trinkerfürsorge. Schweizerisches Sonderheft. Verlag „Auf der Wacht“. Berlin-Dahlem, Werderstr. 16. Aus dem Inhalt: Trinkerfürsorge und Armenvorsorge. Von Reg.-Rat Dr. Dürrenmatt, Bern. — Grundsätzliche Gedanken über Fürsorgestellen für Alkoholtrinke. Von Vorst. Henggi. — Organisation der schweiz. Trinkerfürsorgestellen. Von Lauterburg, Zürich. — Was tut der Fürsorger den lieben, langen Tag? Von Fürsorger Eschaggelar, Thun. — Jahresbericht der Züricher Fürsorgestelle. — Erlesenes. — Aus Berichten von Fürsorgestellen und Heilstellen.

Schwerin, den 20. Juni 1929.

136) G.-Nr. I. 2454.

Verzeichnis der deutschen evangelischen Jugendfreizeitheime. Herausgegeben vom Reichsverband evangelischer Jugendämter Deutschlands, Berlin NW. 7, Georgenstr. 47. Das Verzeichnis ist als Nachschlagebuch bei Unterbringung von Jugendlichen in einem evangelischen Jugenderholungsheim von Wert. Es ist

zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Reichsverbandes evangelischer Jugendämter (Jugendpfarrämter), Berlin NW. 7, Georgenstr. 47. Der Preis des Verzeichnisses ist 1,— *M* (einschließlich Porto 1,15 *M*). Von Bedeutung ist die Tatsache, daß nach einer Feststellung des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände es möglich ist, bei einem dreiwöchentlichen Aufenthalt eines Jugendlichen und einer durchschnittlichen Betriebszeit des Jugenderholungsheimes von 9 Monaten heute 238 000 Jugendliche während ihrer Freizeit jährlich in Heimen unterzubringen. Die evangelischen Heime, die in dem vorgelegten Verzeichnis erwähnt sind, können unter diesen Voraussetzungen 83 333 Jugendliche unterbringen; sie sind also in der Lage, mehr als ein Drittel aller deutschen Jugendlichen, die zurzeit in einem Jugendfreizeitheim untergebracht werden können, aufzunehmen. Es ergibt sich aus dieser Feststellung, daß die evangelische Kirche in der deutschen Freizeitbewegung, wenigstens was die Beschaffung von Heimen betrifft, eine führende Stellung einnimmt.

Schwerin, den 22. Juni 1929.

137) G.-Nr. I. 2409.

Im Verlag von Julius Belz in Langensalza ist erschienen: „**Die evangelische Kinderpflege**“. Denkschrift zu ihrem 150jährigen Jubiläum, von Lic. theol. Dr. phil. J. Gehring, im Auftrage der Reichskonferenz für evangelische Kinderpflege herausgegeben. Der 1. Teil des Buches bringt die Geschichte der evangelischen Kinderpflege, der 2. Teil behandelt: Grundsätzliches, Aufgaben, Ausbildungs- und Berufsfragen und die Organisation. Der Preis beträgt 7,— *M*. Die Schrift ist für jeden, der auf dem Gebiet der Kinderfürsorge arbeitet, von großem Wert.

Schwerin, den 20. Juni 1929.

138) G.-Nr. I. 2643.

Im Verlag von Walther Schubert, Berlin W. 62, Lutherstr. 12, ist erschienen: Heft 1 der „**Vereins-Handbücherei**“; „**Finanzielle Selbsthilfe der Jugendgruppen usw.**“. Preis 0,80 *M*. Bei Partiebezug Vorzugpreise.

Schwerin, den 6. Juli 1929.

139) G.-Nr. I. 2574.

Nach Mitteilung des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland wird im Herbst dieses Jahres das

Deutsche Kirchliche Adreßbuch

in zweiter verbesserter Auflage erscheinen. Das Werk, in Leinen dauerhaft gebunden, wird ein lückenloses Verzeichnis sämtlicher evangelischer Pfarrämter und der derzeitigen Stelleninhaber mit genauen Angaben über Seelenzahl, eingepfarrte Orte, Schulen, Eisenbahnverbindungen, Fernsprecher, sowie eine auf Grund amtlichen Materials bearbeitete Übersicht über die Organisation der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen enthalten. Preis 18,— *M*, bei Vorherbestellung bis zum 25. d. Mtz. 12,— *M*.

Der Evangelische Presbyterverband bittet im Interesse einer sorgfältigen Bearbeitung dieser Neuauflage, ihm bei der Einholung aller notwendigen Angaben mit dringlicher Beschleunigung behilflich zu sein.

Schwerin, den 3. Juli 1929.

II. Personalien.

140) G.-Nr. II. 2175.

Dem Pastor Röhler in Cickelberg ist die Solitärpräsentation für die Pfarre zu Zernin zum 1. Oktober d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 21. Juni 1929.

141) G.-Nr. III. 2742.

Dem Pastor Martin Hübener in Satow ist die Solitärpräsentation für die Pfarre in Eldena zum 15. Oktober d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 21. Juni 1929.

142) G.-Nr. I. 2578.

Daß zum 1. Juli d. J. zur Erledigung gekommene Amt eines Propstes der Propstei Goldberg ist dem Präpositus Dahlmann in Goldberg übertragen worden.

Schwerin, den 2. Juli 1929.

143) G.-Nr. II. 2236.

Die am 1. Juli 1929 zur Erledigung kommende Organistenstelle an der Kirche zu Hagenow ist der landeskirchlich geprüften Organistin Fräul. Elisabeth Brand daselbst übertragen worden.

Schwerin, den 27. Juni 1929.

Seite 114

(leer)